



**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (BGS-EWS)  
vom 26.09.2006  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.12.2011**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Gunzenhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird sowohl für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben als auch für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden können.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald ein Beitragstatbestand im Sinne des § 2 verwirklicht ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten nach Art ihrer Nutzung wie folgt begrenzt (übergroße Grundstücke):
  - a) bei Grundstücken, die überwiegend dem Wohnen dienen, von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
  - b) bei Grundstücken, die überwiegend der Landwirtschaft dienen, von mindestens 3.400 m<sup>2</sup> Fläche auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.400 m<sup>2</sup>,
  - c) bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden, von mindestens 8.700 m<sup>2</sup> Fläche auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 8.700 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.  
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; zum Ansatz kommen zwei Drittel der nach Satz 1 ermittelten Fläche.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.  
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satz 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Beitragspflichtig in diesem Sinne sind insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzliche Grundstücksfläche, soweit für diese bisher noch kein Beitrag geleistet wurde,
  - im Falle der Vergrößerung der Geschossfläche die zusätzlich geschaffene Geschossfläche sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die sich aus deren Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbstständigen Gebäudeteils im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 die Geschossflächen, für welche in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.  
Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.  
Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.  
Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,05 €,
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 8,10 €.
- (2) Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf oder kann, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt Gunzenhausen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.  
Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind von der Stadt Gunzenhausen zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner angesetzt.  
Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Dieser Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.  
Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten hat.  
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.  
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.  
Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall von § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Gebühreinzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

- (1) Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 25 v.H..  
Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf oder kann, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 v.H..

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung).
- (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird im Abrechnungsgebiet der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH vierzehn Tage nach Zugang der Gebührenabrechnung, im Abrechnungsbereich der Stadt Gunzenhausen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gunzenhausen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 9 bis 15 dieser Satzung zum 01. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

**§ 18**  
**Übergangsregelung**

- (1) Beitragstatbestände, die von vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Beitrags- und Gebührensatzungen oder vergleichbarem Ortsrecht erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.